



Stadt Boizenburg/Elbe

Beschlussvorlage		Drucksachen Nr. : 158/12/30			
Status: öffentlich					
Beratungsgegenstand:					
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23.2 für den Bereich "Industriegebiet Gammwiese-Südwest" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch)					
Fachbereich Bau und Ordnung Auskunft erteilt: Zsinka				Erstellungsdatum: 03.01.2012	
Beratungsfolge:					
Nummer	Gremium	Datum Sitzung	Zuständigkeit	Abstimmung (J/N/E)	TOP
1	Ausschuss für Bau, Stadtplanung, Verkehr und Denkmalschutz	10.01.2012	Vorberatung		
2	Stadtvertretung	19.01.2012	Entscheidung		

Beschlussvorschlag:

Der Bebauungsplan Nr. 23.2 für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese Südwest“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB nicht geändert.

Der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Sachdarstellung und Begründung:

Der Bebauungsplan Nr. 23.2 hat eine Fläche von 22 ha und seine Baugebiete sind als Industriegebiete festgesetzt. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 17.12.2009.

Damit die Industrieflächen, einschl. der Erschließungsanlagen für den Bau von Photovoltaikanlagen genutzt werden können, bedarf es der Änderung des Bebauungsplanes. § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) ermöglicht, dass im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden kann, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind.

In diesem Rahmen würde sich auch hier die Möglichkeit der zeitlichen Einschränkung des Industriegebietes für „Solar“ auf einen Zeitraum von 25 Jahren (ab Rechtskraft des geänderten Planes) anbieten. Im Fall einer 25-jährigen bauleitplanerisch gesicherten Zwischennutzung wäre es dann sinnvoll, die Grundstücke an den Vorhabenträger zu verpachten.

Da es sich hier um eine zeitlich begrenzte Änderung handeln würde, und der Bau von Solaranlagen auch eine- wenn auch spezielle- gewerbliche/industrielle Nutzung darstellt, kann die Auffassung vertreten werden, dass hier die Grundzüge der Planung nicht wesentlich verändert werden würden und die Anwendung des § 13 Abs.1 BauGB möglich wäre.

Die Anwendung des § 13 BauGB wäre weiterhin auch nur dann möglich, wenn das Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchgeführt werden kann. Für den B-Plan Nr. 23.2 wurde die Umweltprüfung im Jahre 2009 durchgeführt. Damit sind die Untersuchungen noch keine 5 Jahre alt und die Nutzung hat sich nicht verändert. Damit können die Ergebnisse der Umweltprüfung auch für diese Änderungsplanung verwendet werden. Mit der Änderung wird die Eingriffsbewertung eher verringert als verschärft.

Die Stadt Boizenburg sollte den gewerblichen/industriellen Standort im östlichen Stadtgebiet langfristig erhalten, um auch in Zukunft die Möglichkeit zu haben, industrielle Ansiedlungen an diesem Standort vornehmen zu können. Die Ausweisung von weiteren Industrieflächen in naher Zukunft würde erhebliche finanzielle Mittel in Anspruch nehmen. Daher sollte man Vor- und Nachteile der Aufstellung von Photovoltaikanlagen an diesem Standort einer intensiven Abwägung unterziehen und der zeitlichen Nutzung als Gebiet für Photovoltaikanlagen nicht zustimmen.

Bei eventueller Zustimmung sollen die Kosten im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages vom Vorhabenträger übernommen werden.

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Monatlich Jährlich

Mittel stehen bereit: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Deckungsvorschlag:
HHSt.:	
HH-Ansatz:	
Verausgabt:	
Noch verfügbar:	

Unterschrift

(im Bedarfsfall)

Mitzeichnung: Fachbereich I (Kämmerei)

Personalrat

Gleichstellungsbeauftragte

.....

.....

.....

